

FAQs

Antworten auf die häufigsten Fragen zu Abschlagsverteilungen in den Insolvenzverfahren der P&R Gesellschaften.

P&R Container Vertriebs- und Verwaltungs- GmbH
P&R Gebrauchtcontainer Vertriebs- und Verwaltungs- GmbH
P&R Container Leasing GmbH
P&R Transport-Container GmbH

1. Was bedeutet „Abschlagsverteilung“

Grundsätzlich erfolgt in einem Insolvenzverfahren die Ausschüttung an die Gläubiger am Ende des Verfahrens, nämlich, wenn die gesamte Masse verwertet ist und alle Gläubigerforderungen bearbeitet und festgestellt sind. Erst dann steht auch endgültig fest, welche Quote an die Gläubiger ausgezahlt werden kann.

Nur ausnahmsweise erlaubt die Insolvenzordnung unter bestimmten engen Voraussetzungen auch eine vorzeitige Ausschüttung eines Teilbetrags an die Gläubiger. Dies nennt man „Abschlagsverteilung“.

Über die Höhe der Abschlagsverteilung entscheidet der von den Gläubigern eingesetzte Gläubigerausschuss. Bei der Entscheidung muss berücksichtigt werden, dass die im Rahmen der Abschlagsverteilung ausgezahlten Beträge von den Gläubigern nicht zurückgefordert werden können. Es muss also absolut sicher sein, dass die Beträge, die ausgezahlt werden, zum einen endgültig von der Gesellschaft realisiert worden sind und zum anderen im weiteren Verlauf des Insolvenzverfahrens nicht benötigt werden. Daher muss im Rahmen der Festsetzung der Höhe für alle denkbaren Eventualitäten Vorsorge getroffen und Rückstellungen gebildet werden. Künftige Erträge, die noch nicht erwirtschaftet sind, können dabei nicht berücksichtigt werden. Daher kann nur ein Teil der rechnerisch auszahlbaren Quote an die Gläubiger verteilt werden.

2. Welche Gläubiger nehmen an der Abschlagsverteilung teil?

An Abschlagsverteilungen nehmen nur diejenigen Gläubiger teil, deren Forderungen zum Zeitpunkt der Niederlegung der sog. Verteilungsverzeichnisse bereits zur Insolvenztabelle festgestellt worden sind.

3. Unter welchen Voraussetzungen erfolgt eine Auszahlung?

Die Durchführung einer Abschlagsverteilung im Insolvenzverfahren ist sehr aufwändig.

So sind im Vorfeld einer Abschlagsverteilung eine Vielzahl von Aufgaben zu erledigen, um überhaupt eine Auszahlung zu ermöglichen. Das sind zunächst die Übersichten (Verteilungsverzeichnisse) über die Gläubiger, die an der Verteilung teilnehmen, die bei Gericht niedergelegt werden müssen. Im Anschluss an die Niederlegung ist die Summe der Forderungen, die bei der Verteilung berücksichtigt werden sollen, sowie welcher Betrag der Insolvenzmasse zur Verteilung zur Verfügung steht, durch das Insolvenzgericht öffentlich bekannt zu geben (im Internet unter www.insolvenzbekanntmachungen.de). Danach erfolgt die endgültige Festsetzung der Quote durch die Gläubigerausschüsse.

Parallel dazu laufen die Vorbereitungen für die tatsächliche Durchführung der rund 83.000 Einzelzahlungen, die dann sukzessive an die Gläubiger, deren Forderungen festgestellt sind, erfolgen.

Ergänzend zu der im April 2025 erfolgten vierten Abschlagsverteilung wird es voraussichtlich im vierten Quartal 2025 einen weiteren Zahlungslauf (erster Nachhollauf) geben, in dem dann die restlichen Gläubiger berücksichtigt werden, die aufgrund von versäumter/verspäteter Mitteilung einer geänderten Bankverbindung, eines Erbfalles oder Klärfragen im vorherigen Zahlungslauf (April 2025) nicht berücksichtigt werden konnten bzw. deren ausgezahlten Beträge, wegen ungültigen Bankdaten, an die Insolvenzverwaltung zurückgebucht wurden.

Der genaue Auszahlungstermin im vierten Quartal 2025 steht jedoch noch nicht fest und ist maßgeblich vom Bearbeitungsstand der Vielzahl an eingegangenen Anforderungen und Formularen abhängig. So sind in vielen tausend Einzelfällen Kontoverbindungen zu korrigieren, da sehr viele Gläubiger versäumt haben ihre geänderte Bankverbindung mitzuteilen, oder auch neue Erbfälle o.ä. zu verarbeiten. Dieser Umstand führt zu einem erheblichen Arbeitsaufkommen bei der Erfassung und Nachbearbeitung.

4. Wo kann ich in Erfahrung bringen ob alle Voraussetzungen für eine Auszahlung erfüllt sind? Wie werde ich über Zeitpunkt und Höhe der Auszahlung informiert?

Die Voraussetzung für die Teilnahme an Abschlagsverteilungen ist eine festgestellte Forderung in dem Insolvenzverfahren der entsprechenden P&R Containerverwaltungsgesellschaft. Nutzen Sie dazu bitte das Gläubiger-Informationen-System (GIS) www.jaffe-rae.de/GIS mit Ihrer verfahrensbezogenen PIN. Weiter Informationen dazu erhalten Sie hier [www.frachtcontainer-inso.de/GIS].

Sobald alle Vorbereitungen für die Auszahlung abgeschlossen sind, werden die zur Auszahlung berechtigten Gläubiger vom Insolvenzverwalter schriftlich über die Auszahlung und die Höhe des Auszahlungsbetrags informiert, der für ihre festgestellte Forderung anhand der einheitlich für das betroffene Insolvenzverfahren festgesetzten Quote ermittelt wurde.

Eine Auskunft ob alle erforderlichen Voraussetzungen für eine Auszahlung erfüllt sind, ist jedoch nicht möglich, da die endgültige Festlegung von einer Vielzahl an Einzelparametern abhängig ist und erst unmittelbar vor der Auszahlung erfolgt. So können sich zum Zeitpunkt einer Anfrage beispielsweise noch von Ihnen eingereichte Unterlagen in Bearbeitung/Klärung befinden. Oder es werden noch Unterlagen kurz vor der geplanten Auszahlung eingereicht, deren Prüfung ebenfalls eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt und zu bis zu ihrer Bearbeitung zu einer Verschiebung des Auszahlungstermins führen können.

Bitte achten Sie daher darauf, dass Sie die Insolvenzverwaltung bei Änderungen Ihrer Konto- und Kontaktdaten schnellstmöglich informieren.

5. Wie viele Abschlagsverteilungen wird es noch geben?

Insgesamt lässt sich sagen, dass die Durchführung von vier Abschlagsverteilungen bis Mitte 2025 bereits einen enormen Erfolg für die Gläubiger darstellt. Für ein Verfahren dieser Größenordnung und angesichts der hohen Gläubigerzahl ist das ein sehr früher Zeitpunkt.

Da Abschlagsverteilungen jedoch sehr aufwändig sind und auch Kosten verursachen, ist die Durchführung in zu kurzen Zeitabständen nicht zweckdienlich. Auch weil diese Vorgehensweise deutlich geringere Auszahlungsbeträge für die Gläubiger zur Folge hätte. Denn die Insolvenzverwaltung kann nur die Erlöse an die Gläubiger verteilen, die bis zur Festlegung der Quote für eine Abschlagsverteilung aus der Containerverwertung generiert wurden. Und je kürzer die Zeitabstände, desto geringer die generierten Erlöse und somit auch die auszahlbare Quote.

Demnach folgt die Insolvenzverwaltung keinem vorab festgelegten Zyklus für die Abschlagsverteilungen, sondern entscheidet über künftige Auszahlungszeitpunkte anhand kontinuierlicher Bewertungen, basierend auf der Höhe der tatsächlich erwirtschafteten und zu verteilenden Erlöse sowie der daraus abzuleitenden Quote.

Es ist davon auszugehen, dass es zu weiteren Abschlagsverteilungen kommen wird, solange das Insolvenzverfahren nicht beendet ist und durch die Containerverwertung weiterhin Erlöse erzielt werden.

6. Wie kommt der Auszahlungsbetrag bei einer Abschlagsverteilung zustande?

Durch die Regelung zur Verteilung der Erlöse aus der Containerverwertung profitieren die Gläubiger in allen vier P&R Containerverwaltungsgesellschaften gleichermaßen und abhängig von den dort jeweils festgestellten Forderungen der Anleger von den Erlösen, die die Schweizer P&R-Gesellschaft erwirtschaftet hat. Auf dieser Grundlage (dem auf die jeweilige Gesellschaft entfallenden Erlös und gegenübergestellt den für die jeweilige Gesellschaft erforderlichen Rückstellungen und den dort jeweils angefallenen Kosten), wird die auszahlbare Quote für jede Gesellschaft ermittelt und vom Gläubigerausschuss final festgesetzt. Mit der endgültigen Festsetzung der Quote steht letztlich auch fest, wie viel Prozent (Quote) in dem jeweiligen Insolvenzverfahren an die Gläubiger im Rahmen der Abschlagsverteilung auf die festgestellten Forderungen ausbezahlt werden kann.

7. Erhalten alle Gläubiger im Rahmen einer Abschlagsverteilung die gleiche Quote?

Alle Gläubiger einer P&R Gesellschaft mit festgestellten Forderungen erhalten die gleiche Quote.

Das bedeutet jedoch nicht, dass die Quoten in allen vier Insolvenzverfahren der P&R Containerverwaltungsgesellschaften gleich hoch sein werden. Schon heute ist absehbar, dass dies nicht der Fall sein wird, da es Unterschiede zwischen den einzelnen Gesellschaften gibt.

- Dies liegt zunächst daran, dass die Gesellschaften unterschiedlich groß sind. Während es sich bei den der P&R Gebrauchtcontainer Vertriebs- und Verwaltungs-GmbH (GC) und der P&R Container Vertriebs- und Verwaltungs-GmbH (LF) um große Gesellschaften handelt, die in erheblichem Umfang Geschäfte betrieben haben, stellt sich dies bei der P&R Transport-Container GmbH (TC) und vor allem der P&R Container-Leasing GmbH (CL) anders dar: Diese Gesellschaften sind sehr viel kleiner, so dass die dort anfallenden Kosten die Gläubiger überproportional stark treffen und die Quote damit verringern.
- Zudem gibt es in einzelnen Verfahren weitere Gläubiger, die keine Anleger sind und Ansprüche zur Insolvenztabelle angemeldet haben.
- Darüber hinaus kann es sein, dass in einigen Insolvenzverfahren weitere Einnahmen erzielt wurden bzw. werden können, bspw. aus der Durchsetzung von Ansprüchen gegen Dritte oder der Veräußerung bestimmter Vermögenswerten einzelner Gesellschaften.

8. Wieso ist die festgesetzte Quote in einem Verfahren geringer als in den drei anderen Verfahren?

Dies ist nicht ungewöhnlich und liegt an den unter Nr. 7 aufgeführten Umständen. Schon in den ersten drei Abschlagsverteilungen konnten teilweise keine gleich hohen Quoten in den vier Insolvenzverfahren ausgezahlt werden, damals vor allem wegen unterschiedlich hoher Rückstellungen.

In den bisherigen (drei) Abschlagsverteilungen konnten in allen Gesellschaften in Summe eine Quote von jeweils 17,5% ausgezahlt werden. Mit der vierten Abschlagsverteilung haben Gläubiger der P&R Gebrauchtcontainer Vertriebs- und Verwaltungs-GmbH (GC), der P&R Container Vertriebs- und Verwaltungs-GmbH (LF) und der Transport-Container GmbH (TC) nunmehr eine Quote von 4% erhalten.

In dem Insolvenzverfahren der P&R Container Leasing GmbH (CL) haben die Gläubiger mit der vierten Abschlagsverteilung eine Quote von 2,5% erhalten.

Dass die festgesetzte Quote bei P&R CL, für die vierte Abschlagsverteilung geringer ausfällt als bei den weiteren P&R Containerverwaltungsgesellschaften liegt mitunter an den unter Punkt 7 beschriebenen Gründen.

9. Wird die Quote vor jeder Abschlagszahlung - auf Grundlage der zwischenzeitlich erzielten Erlöse - neu festgesetzt?

Ja. Vor jeder Abschlagsverteilung wird auf Grundlage der einstweilen erwirtschafteten und zu verteilenden Erlöse die auszahlbare Quote für jede Gesellschaft neu ermittelt. Entsprechend können die letztlich vom Gläubigerausschuss für die einzelnen Abschlagsverteilungen festgesetzten Quoten auch voneinander abweichen.

10. Ich habe eine Abtretungserklärung unterzeichnet und somit alle meine Forderungen verkauft/abgetreten, einschließlich meiner Rechte und Pflichten als Gläubiger. Wieso erhalte ich trotzdem Post vom Insolvenzverwalter?

Die Vereinbarungen, die P&R mit den Anlegern geschlossen hat, enthalten ein Abtretungsverbot, so dass weder P&R noch der Anleger ihre jeweiligen Forderungen abtreten konnten und können. Dieses Abtretungsverbot gilt auch in der Insolvenz und entzieht die Forderungen dem Rechtsverkehr. Eine Abtretung ohne Zustimmung der Insolvenzverwalter ist also unwirksam. (Siehe auch FAQs zur Forderungsanmeldung)

Betroffenen Gläubigern wird empfohlen das weitere Vorgehen mit dem Käufer der Forderung abzustimmen.

11. Ich habe vom Amtsgericht München ein Schreiben „Beglaubigter Tabellenabzug“ erhalten. Wieso ist das der Fall und was soll ich jetzt tun?

Da es sich bei einem Schreiben des Amtsgerichts um ein personenbezogenes Schriftstück handelt, können wir dazu leider keine spezifische Aussage treffen oder Handlungsempfehlungen abgeben. Zudem kann die Insolvenzverwaltung die Gläubiger auch nicht individuell vertreten, sondern nimmt die Interessen aller Gläubiger wahr.

Im Allgemeinen kann von der Insolvenzverwaltung dazu festgestellt werden, dass das Amtsgericht die Gläubiger darüber informiert, welcher aus Sicht der Insolvenzverwaltung berechnete Forderungsbetrag zur Insolvenztabelle festgestellt wurde und falls zutreffend, auch welcher Betrag aus Sicht des Insolvenzverwalters bestritten wurde, da er über die eindeutig berechnete Forderung hinausgeht. Wenn die Forderung insgesamt nicht berechnete war, hat der Insolvenzverwalter die gesamte angemeldete Forderung bestritten.

Eine Rücksendung des Schreibens an die Insolvenzverwaltung oder an das Amtsgericht ist nicht erforderlich, da es sich um ein Schreiben des Amtsgerichts und nicht der Insolvenzverwaltung handelt.

Wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihre Forderung zu Unrecht bestritten würde, bitten wir Sie diese Anfrage ausschließlich schriftlich an die E-Mail-Adresse container@jaffe-rae.de zu richten. Soweit der Insolvenzverwalter auch nach Sichtung Ihrer Anfrage die Forderung weiterhin ganz oder teilweise bestreiten, bleibt Ihnen nur der Rechtsweg.

12. Wie ist die steuerliche Behandlung der Abschlagsverteilung im Bereich der Einkommen- bzw. Umsatzsteuer?

Der Insolvenzverwalter kann und darf Ihnen im Hinblick auf die persönlichen steuerlichen Auswirkungen der Abschlagsverteilung bzw. deren zutreffender Abbildung in Ihren Steuererklärungen keine Auskunft geben.

Auch wenn die Klärung und Beantwortung von individuellen Steuerfragen nicht zum Aufgabenbereich eines Insolvenzverwalters gehört, können wir Sie insoweit informieren, dass auch uns bis dato keine Auskünfte bzw. Informationen der Finanzbehörden in diesem Zusammenhang vorliegen.

Zudem ist nach Bewertung der bisherigen Einzelanfragen und Rückmeldungen von P&R Anlegern erkennbar, dass die örtlich zuständigen Finanzämter unter Berücksichtigung der insolvenzrechtlichen Rahmenbedingungen durchaus unterschiedliche steuerliche Folgerungen gezogen haben. Daraus folgt, dass eine bundesweit einheitliche

Entscheidungs- und Abstimmungsgrundlage für alle Finanzämter hinsichtlich der Besteuerungsfolgen für P&R Anleger nicht erkennbar ist. Dies gilt auch gleichermaßen im Bereich der Umsatzsteuer.

Infolgedessen möchten wir Ihnen deshalb dringend nahelegen, dass Sie die steuerliche Behandlung der Abschlagsverteilung im Bereich der Einkommen- bzw. Umsatzsteuer mit Ihrem Steuerberater und/oder mit Ihrem für Sie zuständigen Finanzamt abstimmen und dessen ungeachtet die erhaltene Abschlagsverteilung in Ihren persönlichen Steuererklärungen deklarieren und dabei ggf. auch weitere noch vorhandene Besteuerungsgrundlagen (z.B. die noch nicht durch Abschreibung verbrauchten Anschaffungskosten für den jeweiligen Containererwerb) darstellen.

Bitte beachten Sie aber, dass diese Aussage keine steuerliche Beratung darstellt und eine solche nicht ersetzen kann.

Bitte beachten Sie, dass diese Zusammenstellung der häufig vorkommenden Fragen und die Antworten lediglich einen kostenfreien Service darstellt, aber angesichts der dynamischen Entwicklungen in Insolvenzverfahren ohne jede Gewähr für deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität erfolgt, und Gläubiger oder Dritten aus diesen Angaben keine Rechte oder verbindliche Zusagen herleiten können. Auch stellen die vorstehenden Angaben keine Rechtsberatung dar. Änderungen bleiben vorbehalten.